

Hingegen stehet demjenigen, welcher Zwey Jahre Aeltester gewesen, frey seine Stelle aufzugeben, ohngeachtet er das Ober- und Bey-Aeltesten Amt noch nicht gehabt.

Mit Erwählung des Handwerck-Schreibers ist es wie mit Erwählung derer Aeltesten zu halten.

Art. 8. Hiernächst sind alljährlich Zwey aus dem Mittel des Handwercks, so einen ehrbaren und gebührenden Lebenswandel führen, vom Ersten, Andern und Dritten Tisch der Reihe nach, wie sie Meister worden, zu deputiren, welche als Beyßigere an dem Aeltesten Tische mit sitzen, zu allen Zusammenkünften mit gefordert werden und des Handwercks und deren Casse Bestes mit beobachten, dargegen sie auch das, was die Aeltesten genießen, ebenfalls zu genießen haben.

Art. 9. Die Casse soll nebst denen Geburts und Lehrbriefen, auch allen Handwercks-Urkunden, in der Handwercks-Lade aufbewahret werden, und einen Schlüssel darzu der Ober-Aelteste, einen der zu letzt erwählte Aelteste, wenn er nicht Ober-Aeltester oder Beyßig-Aeltester ist, und in diesem Fall ein anderer Aeltester und einen der erste derer beyßigenden Meister oder Calsen-Deputirten haben.

Art. 10. Da das Handwerck ein eigen Haus zu seinen Zusammenkünften und Beherbergung derer ankommenden Gesellen, besitzt, so ist dessen Aufsicht, und damit es in baulichen Wesen erhalten, auch zum Nutzen des Handwercks gebraucht werde, dem Ober-Aeltesten und einem andern Aeltesten welcher sich dazu schicket, und wenn es seyn will, nicht weit davon wohnet, und zwar diesem letztern, bis auf Wiederruffen, aufzutragen, welcher letztere sich um das Bau-Wesen ebenfalls zu bekümmern und die Zettel oder Belege, nebst einem beyßigenden Meister oder Calsen-Deputirten zu unterschreiben.

Und weisn in solchem Hause ein Wirth oder Vater, wie er genennet wird, von Zeit zu Zeit seyn muß, So ist selbiger von denen Aeltesten mit Genehmigung derer übrigen Meister anzunehmen und mit ihm, der Billigkeit nach zu contrahiren.

Sollten sie aber unter sich nicht einig werden, so ist von denenjenigen, so mit derer Aeltesten Vorschlag nicht zufrieden sind, einer zu erwählen, welcher ihre Erinnerungen bey dem Rath vorbringe und dessen Bescheid erwarte.

Dieser Wirth oder Vater nun soll die ankommenden fremden Gesellen, nicht minder diejenigen, welche von denen Meistern Abschied erhalten und wieder in Arbeit gebracht werden sollen, nicht aber diejenigen, welche keine Arbeit annehmen, sondern müßig ausliegen wollen, beherbergen, denen allhier in Arbeit stehenden Gesellen bey ihren Zusammenkünften, Ueppigkeit, Unfug und Vermen nicht gestatten, sondern selbige davon ab mahnen, auch, wenn sie sich nicht weisen lassen wollen, solches anzeigen, ihnen aber auch über Behen Uhr kein Getränke geben bey Strafe Zwölff Groschen, so oft er dessen zu überführen.

Er hat sich auch aller Ungebühr Bevortheilung und Uebertheuerung gegen die Gesellen zu enthalten, vielmehr als einen vernünftigen Vater gegen solche junge Leute zu bezeigen.

Würde er vermerken, daß die Gesellen aufstehen und denen Meistern aus der Arbeit gehen wollten, so hat er, bey Vermeidung schwerer Strafe, solches so fort bey dem Ober-Aeltesten, und dieser bey dem Rathe anzuzeigen.

Art. 11. Die Verwaltung derer Handwercks Gelder soll von denen Aeltesten und Calsen-Deputirten gemeinschaftlich besorget, und nichts einseitig vorgenommen werden, der Ober-Aelteste aber die Rechnung führen, und der Handwercks Schreiber solche fertigen, und die Einnahme allenthalben richtig eintragen.

Artic. 12. Die völlige Jahresrechnung nebst denen Belegen ist alljährlich Acht Tage vor Jubilate von sämtlichen Aeltesten und Beyßigern oder Calse-Deputirten, wenn solche der Ober-Aelteste nebst der Calse dem Bey-Aeltesten übergeben zuförderst genau durchzugehen und zu berichtigen.

Wenn nun Jubilate das ganze Handwerck behammen, ist solche Rechnung demselben vorzulegen, von dem Handwercks Schreiber oder Bey-Aeltesten abzulesen, und darauf anzutragen, daß die gegenwärtigen Meister von jedem Tische einen zum Defectirer durch die meisten Stimmen erwählen.

Dieser zum Defectirer derer Rechnungen erwählten Meistern ist so denn die Rechnung samt Einnahme Büchern und Belegen dergestalt auszuhändigen, daß sie solche im Handwercks Hause, allwo sie verwahret bleiben sollen, binnen Zwölff Tagen durchgehen und die gezogenen Defecte dem Raths Deputirten übergeben sollen, welcher denn solche in Beysein derer Aeltesten und gedachter Defectirer abzuthun und zu entscheiden hat, worauf die Rechnung von dem Handwercks Schreiber in ein Buch eingetragen, und von denen Aeltesten und Calsen Deputirten oder beyßigenden Meister unterschrieben und von denen Defectirern quittiret wird.

Art. 13. Jeder Meister giebt auf das Quartal Ein Groschen in die Lade zu gemeinen Ausgaben.

Art. 14. In Ansehung derer vielen Versäumnisse und Bemühungen bei diesem so großen Handwercke bekommen aus der Lade

Sechzehn Thaler der Ober-Aelteste,

Acht Thaler der Bey Aelteste,

Bier Thaler jeder Mit-Aelteste und beyßigende Meister oder Calsen-Deputirte,

Zwölff Thaler der Handwercks-Schreiber, ferner

Drey Thaler der Ober-Aelteste für Pappier Siegellack und andere Schreibe Materialien,

Ein Thaler der Handwercks Schreiber für Schreibe Materialien,

Zwey Thaler der Handwercks Schreiber für die Jahres Rechnung und Wittben Almosen-Cassen Rechnung in duplo zu schreiben, alles jährlich, sodann